



M E R K B L A T T

für Vorsorgeeinrichtungen, die Versicherer im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) sind.

Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung auf Kapital- und Rentenleistungen bei Erreichen des Terminalalters

Verbleibt der versicherte Arbeitnehmer über das im Versicherungsreglement vorgesehene Terminalalter hinaus im Dienste des bisherigen Arbeitgebers, so ist die Verrechnungssteuerpflicht (Meldung der Kapital- oder Rentenleistungen bzw. Steuerentrichtung bei Einspruch gegen die Meldung) für die Erlebens- und Todesfallleistungen im nachfolgenden **Zeitpunkt** zu erfüllen:

1. Wenn der versicherte Arbeitnehmer bei Erreichen des Terminalalters die Kapital- oder Rentenleistung bezieht bzw. sich diese gutschreiben lässt:
bei Erreichen des Terminalalters.
2. Wenn der versicherte Arbeitnehmer die Kapital- oder Rentenleistung bei Erreichen des Terminalalters nicht bezieht, weil das Versicherungsreglement bestimmt, dass der Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung («Anspruch auf Auszahlung usw.») erst beim effektiven Dienstaustritt entsteht:
beim Dienstaustritt.
3. Wenn der versicherte Arbeitnehmer die Kapital- oder Rentenleistung bei Erreichen des Terminalalters nicht bezieht, weil durch eine spätestens bei Erreichen des Terminalalters getroffene schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber, Vorsorgeeinrichtung und Versichertem der Zeitpunkt des Rechtsanspruches auf die Leistung über das Terminalalter hinaus festgelegt wurde:
im vereinbarten Zeitpunkt.
4. Wenn der versicherte Arbeitnehmer die Kapital- oder Rentenleistung nicht bezieht und eine Regelung gemäss Ziffer 2 oder 3 nicht besteht (d.h. wenn ihm die Leistung zu freien Verfügung steht):
bei Erreichen des Terminalalters.
5. Im Todesfall nach Erreichen des Terminalalters, aber vor Dienstaustritt, sofern bisher keine Meldung erfolgte:
bei der Ausrichtung der Kapital- oder Rentenleistung.